

Förderrichtlinie

des Vogelsbergkreises für Projekte der regionalen Kulturarbeit

„Kulturfonds Vogelsbergkreis“

Präambel

Die Förderung von Kunst und Kultur ist ein wichtiges Handlungsfeld des Vogelsbergkreises. Die regionale Kulturarbeit lebt vom Engagement zahlreicher Initiativen, Vereine, Institutionen und Einzelpersonen, die mit ihren Projekten wesentlich zur kulturellen Vielfalt und Identität des Landkreises beitragen.

Kulturelle Angebote fördern gesellschaftliche Teilhabe, stärken den sozialen Zusammenhalt und leisten einen wichtigen Beitrag zur Demokratieförderung sowie Integration aller Bevölkerungsgruppen. Der Kulturfonds des Vogelsbergkreises unterstützt diese Arbeit und trägt dazu bei, die Bedeutung von Kultur in der öffentlichen Wahrnehmung sowie die kulturpolitischen Strukturen im Landkreis nachhaltig zu stärken. Ein vielseitiges Kulturangebot erhöht die Standortattraktivität.

Der Vogelsbergkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung von Projekten der regionalen Kulturarbeit. Ziel ist eine transparente, nachvollziehbare und faire Vergabe im Rahmen der im Kreishaushalt bereitgestellten Mittel für den Bereich Kulturförderung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

1. Zuwendungszweck

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung.

Gefördert werden zeitlich befristete, öffentlich zugängliche Kunst- und Kulturprojekte aller Sparten.

Vorzugsweise werden Projekte gefördert, die

- das kulturelle Angebot der Region bereichern
- dem Vogelsbergkreis zu mehr Sichtbarkeit verhelfen
- Vernetzungscharakter aufweisen
- ihr Angebot für bisher wenig erreichte oder neue Zielgruppen öffnen

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Sitz im Vogelsbergkreis, insbesondere:

- Städte und Gemeinden des Vogelsbergkreises
- gemeinnützige Institutionen (z. B. Vereine, Verbände, Stiftungen, gGmbHs)
- freischaffende Künstler und Künstlerinnen

3. Antragstellung und Verfahren

Förderanträge sind ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen. Dieses ist über die Homepage des Vogelsbergkreises erhältlich.

Der Förderantrag setzt sich aus einem schlüssigen inhaltlichen Konzept sowie einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan zusammen.

Gemeinnützige Antragsteller haben ihre Gemeinnützigkeit durch Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung nachzuweisen.

Förderanträge für noch nicht begonnene Veranstaltungen, die im Laufe des Antragsjahres durchgeführt werden, sind bis zum **31. März** eines Jahres einzureichen beim:

Vogelsbergkreis

Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum
Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Tourismus und Kultur
Adolf-Spieß-Straße 34
36341 Lauterbach

Telefon: 06641 / 9778268

E-Mail: kulturfoerderung@vogelsbergkreis.de

Der Eingang des Antrags wird schriftlich (postalisch oder per E-Mail) unter Angabe des Eingangsdatums bestätigt.

Die Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln trifft eine vom Vogelsbergkreis eingesetzte Jury. Zusammensetzung, Aufgaben, Verfahrensabläufe und Beschlussfassung der Jury sind in der Geschäftsordnung des Kulturfonds Vogelsbergkreis verbindlich geregelt.

4. Förderleistungen und Pflichten der Antragsteller

Leistungen:

Der Kulturfonds gewährt einen Zuschuss als Festbetragsfinanzierung, wahlweise über 500 € oder 1.000 €.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Veranstaltungsnachweises. Dieser muss bis spätestens zum 15.11. des Veranstaltungsjahres eingereicht werden. Für Veranstaltungen, die zum Jahresende stattfinden, ist bis spätestens zum 1.12. ein vorläufiger Mittelabruf einzureichen. Der Veranstaltungsnachweis ist dann im Folgejahr zeitnah nachzureichen, andernfalls können bereits ausgezahlte Mittel zurückgefordert werden.

Voraussetzung für eine Förderung ist eine angemessene Eigenleistung des Antragstellers in Höhe von mindestens **10 % der Gesamtausgaben**.

Ist der Antragsteller gem. §15 Umsatzsteuergesetz vorsteuerabzugsberechtigt, können nur Nettobeträge gefördert werden (Preise ohne Umsatzsteuer).

Pro Veranstalter und Kalenderjahr ist jeweils nur ein Projekt förderfähig.

Förderfähig sind:

- Projektbezogene Sach-, Honorar-, Reise- und Mietkosten oder z.B. GEMA-Gebühren, die der Veranstaltung direkt zugeordnet werden können

Nicht förderfähig sind:

- Personalkosten, Kosten für Catering und für Anschaffungen über 800 € (netto)

Pflichten des Antragstellers:

- Die Gesamtfinanzierung ist durch den Antragsteller sicherzustellen, wobei der Anteil der Eigenmittel mindestens 10% der Gesamtausgaben betragen muss.
- Der Antragsteller hat anhand des zur Verfügung gestellten Vordrucks „Veranstaltungsnachweis im Kulturfonds Vogelsbergkreis“ die sachgerechte Verwendung der Fördermittel belegen.
Die Originalbelege sind entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und können bei Bedarf angefordert werden.
- Für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung ist der Antragsteller selbst verantwortlich (z.B. Veranstaltungsgenehmigung, Hygienekonzept, Abschluss einer Veranstaltungshaftpflicht, GEMA, usw.).
- Der Antragsteller ist außerdem für die Einhaltung aller arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selbst verantwortlich.

5. Geltung der Förderrichtlinie

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.